

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 30. September 2004

in der Rechtssache C-275/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart [Deutschland]): Engin Ayaz gegen Land Baden-Württemberg ⁽¹⁾

(Assoziation EWG-Türkei — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Artikel 7 Satz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates — Persönlicher Anwendungsbereich — Begriff des „Familienangehörigen“ eines dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehörenden türkischen Arbeitnehmers — Stiefsohn eines solchen Arbeitnehmers)

(2004/C 284/01)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung: die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-275/02 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Verwaltungsgericht Stuttgart (Deutschland) mit Beschluss vom 11. Juli 2002, beim Gerichtshof eingetragen am 26. Juli 2002, in dem Verfahren Engin Ayaz gegen Land Baden-Württemberg hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, der Richter C. Gulmann, J. N. Cunha Rodrigues und R. Schintgen (Berichterstatter) sowie der Richterin F. Macken – Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass – am 30. September 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 7 Satz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei eingerichteten Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation ist dahin auszulegen, dass der noch nicht 21 Jahre alte oder Unterhalt beziehende Stiefsohn eines türkischen Arbeitnehmers, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört, Familienangehöriger im Sinne dieser Vorschrift ist und die Rechte nach diesem Beschluss besitzt, wenn er

ordnungsgemäß die Genehmigung erhalten hat, zu diesem Arbeitnehmer in den Aufnahmemitgliedstaat zu ziehen.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 26.10.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 23. September 2004

in der Rechtssache C-280/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/271/EWG — Behandlung von kommunalem Abwasser — Artikel 5 Absätze 1 und 2 und Anhang II — Keine Ausweisung empfindlicher Gebiete — Begriff der Eutrophierung — Keine weiter gehende Behandlung von Einleitungen in empfindliche Gebiete)

(2004/C 284/02)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-280/02 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 30. Juli 2002, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst M. Nolin, dann G. Valero Jordana und F. Simonetti) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues, D. Petrausch und E. Puisais), hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, der Richter J.-P. Puissechet und R. Schintgen sowie der Richterinnen F. Macken (Berichterstatterin) und N. Colneric – Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass – am 23. September 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 5 Absätze 1 und 2 und Anhang II der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen, dass sie es unterlassen hat,

— die Seinebucht, die Seine unterhalb ihres Zusammenflusses mit der Andelle, die Küstengewässer des Artois-Picardie-Beckens, die Bucht von Vilaine, die Reede von Lorient, das Ästuar des Elorn, die Bucht von Douarnenez, die Bucht von Concarneau, den Golf von Morbihan, den Vistre unterhalb von Nîmes und den Étang de Thau als unter dem Aspekt der Eutrophierung empfindliche Gebiete auszuweisen und

— das kommunale Abwasser aus den im Schreiben der französischen Behörden vom 12. Dezember 2000 genannten Gemeinden – mit Ausnahme von Vichy, Aix-en-Provence, Mâcon, Créhange, Saint-Avold, Bailleul, Aurillac, Montauban, Châtillon-sur-Seine und Gray – und der Gemeinde Montpellier sowie die Einleitungen kommunalen Abwassers aus Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerwerten (EW) in die Seinebucht, die Seine unterhalb ihres Zusammenflusses mit der Andelle, die Küstengewässer des Artois-Picardie-Beckens, die Bucht von Vilaine, die Reede von Lorient, das Ästuar des Elorn, die Bucht von Douarnenez, die Bucht von Concarneau, den Golf von Morbihan, den Vistre unterhalb von Nîmes und den Étang de Thau einer weiter gehenden Behandlung zu unterziehen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Französische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 219 vom 14.9.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 23. September 2004

in der Rechtssache C-297/02: Italienische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(EAGFL — Rechnungsabschluss — Öffentliche Lagerhaltung von Alkohol — Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl — Haushaltsjahre 1997, 1998 und 1999 — Entscheidung 2002/523/EG)

(2004/C 284/03)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-297/02 betreffend eine Nichtigkeitsklage nach Artikel 230 EG, eingereicht am 21. August, Italienische Republik (Bevollmächtigter: I. M. Braguglia im Beistand von M. Fiorilli) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: A. Aresu), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Richters A. Rosas in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Dritten Kammer sowie des Richters R. Schintgen und der Richterin N. Colneric (Berichterstatterin) – Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass – am 23. September 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 247 vom 12.10.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 23. September 2004

in der Rechtssache C-414/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs [Österreich]): Spedition Ulustrans, Ulustrararasi Nakliyat ve Tic. A.S. Istanbul gegen Finanzlandesdirektion für Oberösterreich (¹)

(Zollkodex der Gemeinschaften — Artikel 202 — Entstehung der Zollschild — Vorschriftswidriges Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft — Begriff des Zollschuldners — Mithaftung des Dienstgebers für die Schuld eines Dienstnehmers, der bei der Wahrnehmung zollrechtlicher Pflichten ein rechtswidriges Verhalten gesetzt hat)

(2004/C 284/04)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung: die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-414/02 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Verwaltungsgerichtshof (Österreich) mit Beschluss vom 6. November 2002, eingegangen am 19. November 2002, in dem Verfahren Spedition Ulustrans, Ulustrararasi Nakliyat ve Tic. A.S. Istanbul gegen Finanzlandesdirektion für Oberösterreich hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, der Richter C. Gulmann, J.-P. Puissechet (Berichterstatter) und R. Schintgen sowie der Richterin F. Macken – Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass – am 23. September 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 202 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der des § 79 Abs. 2 Zollrechts Durchführungsgesetz nicht entgegensteht, nach der im Fall vorschriftswidrigen Verbringens einer eingangsabgabepflichtigen Ware in das Zollgebiet der Gemeinschaft der Dienstgeber Mitschuldner der Zollschild des Dienstnehmers ist, der die Ware in Besorgung von Angelegenheiten des Dienstgebers verbracht hat, sofern diese Regelung voraussetzt, dass der Dienstgeber am Verbringen der Ware beteiligt war, obwohl er wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass das Verbringen vorschriftswidrig war.

(¹) ABl. C 19 vom 25.1.2003.